



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 – 90 900 – DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0029-18-12

= RSS-E 36/18

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder Oliver Fichta, Herbert Schmaranzer und Dr. Hans Peer sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 21. Juni 2018 in der Schlichtungssache XX, XXXXXXXXXXXX, vertreten durch XXXXXXXXXXXXXXXX, XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, gegen XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird empfohlen, auf die Rückforderung des Dauerrabattes für die Eigenheimversicherung zur Polizzennr. XXXXXXXXXXXXXXXX zu verzichten.

Begründung:

Die Antragstellerin hat für ihr Eigenheim per 8.7.2015 eine Eigenheim-Bündel-Versicherung zur Polizzennr. XXXXXXXXXXXXXXXX abgeschlossen. Für die vereinbarte Laufzeit von 10 Jahren wurde der Antragstellerin ein Laufzeitrabatt von 10% eingeräumt und folgende Klausel LZ1 vereinbart:

„Aufgrund der erstmals oder neuerlich vereinbarten Vertragsdauer entstehen kalkulatorische Vorteile, die in der vereinbarten Prämie bereits berücksichtigt sind.

Bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages entfällt die Grundlage für diese Prämienberechnung. Der Versicherungsnehmer ist daher

zur Zahlung einer Nachtragsprämie verpflichtet, die sich wie folgt berechnet:

Vor Vollendung von zwei Jahren ab Vertragsbeginn oder -verlängerung beträgt die Nachtragsprämie 80% einer Jahresprämie. Mit Vollendung des zweiten Jahres und eines jeden weiteren Jahres verringert sich dieser Prozentsatz jeweils um 10, sodass die Nachtragsprämie nach Vollendung des zweiten Jahres 70% und nach Vollendung des dritten Jahres 60% einer Jahresprämie beträgt u.s.w. Als Berechnungsgrundlage wird immer die zum Auflösungszeitpunkt nach Maßgabe des Vertrages aktuelle Jahresprämie herangezogen.

Eine Nachtragsprämie ist nicht zu bezahlen, wenn der Versicherer den Vertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalles kündigt."

Die Antragstellerin kündigte den Versicherungsvertrag unter Berufung auf § 8 Abs 3 VersVG per 8.7.2018. Die Antragsgegnerin stellte der Antragstellerin daraufhin eine Nachtragsprämie iHv € 427,27, ds. 60% der letzten Jahresprämie, in Rechnung.

Die Versicherungsmaklerin der Antragstellerin, die XXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, wendete der Antragsgegnerin gegenüber ein, dass der tatsächlich in den drei Jahren der Vertragslaufzeit eingeräumte Rabatt lediglich € 234,33 betragen habe. Die Klausel LZ1 sei ungewöhnlich und nachteilig für die Versicherungsnehmerin.

Da die Antragsgegnerin an ihrer Forderung festhielt, regte die XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX bei der Fachgruppe XXXXXX an, ein Schlichtungsverfahren zur Grundsatzfrage zu beantragen, ob die betreffende Klausel sittenwidrig iSd § 879 Abs 3 ABGB sei.

Die Antragsgegnerin nahm zum diesbezüglichen Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 6.6.2018 auszugsweise wie folgt Stellung:

„Unsere Gesellschaft hat nach dem Ergehen des richtungsweisenden OGH-Urteils 7 Ob 266/09g die Verwendung der ehemaligen

Dauerrabattklauseln, die eine mit zunehmender Vertragsdauer steigende Rabattrückforderung vorsahen, eingestellt und den Entfall auch nicht mit ergänzender Vertragsauslegung zu kompensieren versucht, womit dem genannten Urteil schon für die bereits bestehenden Verträge ohne Wenn und Aber Rechnung getragen wurde.

Für die künftigen Verträge haben wir mit größtmöglicher Sorgfalt eine Klausel („LZ1-Laufzeitnachlass“) erarbeitet, die dem im genannten Urteil zum Ausdruck kommenden Degressionsgebot sowie dem zugrundeliegenden Kostenamortisationsüberlegungen des OGH und Schauers genügt und zugleich möglichst transparent für den Kunden ist. Außerdem ging es darum, mit der Regelung einen gerechten Ausgleich der Interessen der vorzeitig aus dem Versicherungsverhältnis „aussteigenden“ Versicherungsnehmer mit den Interessen derjenigen zu finden, die dem Versicherungsverhältnis bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer „treu bleiben“. (...)

Sachliche Rechtfertigung

Bezug nehmend auf das § 879 Abs 3 ABGB inhärente Sachlichkeitsgebot sowie auf das Kündigungsrecht nach § 8 Abs. 3 VersVG hat der OGH in seiner grundlegenden Entscheidung 7 Ob 266/09g die Zulässigkeit von Laufzeitnachlassklauseln davon abhängig gemacht, dass sie degressiv gestaltet sind. Begründet hat er seine Ansicht, der Meinung Schauers folgend, damit, dass sich mit zunehmend langer tatsächlicher Laufzeit der mit dem Vertragsabschluss verbundene Aufwand zunehmend amortisiert, weshalb der Versicherer bei langer Vertragsdauer die kalkulatorischen Kostenvorteile an den Versicherungsnehmer in Form eines Nachlasses weitergeben, aber gleichzeitig bei vorzeitigem Ende der Vertragsdauer die noch nicht amortisierten Teile nachträglich verrechnen kann.

Dieser vom OGH und auch in der Lehre vertretene Grundgedanke macht die Zulässigkeit der Nachverrechnung nicht davon abhängig, wie sich die Nachtragsprämie zu einer Jahresprämie verhält.

Gerade bei ganz frühzeitiger Vertragsauflösung haben sich noch ganz wenig kalkulatorische Kosten amortisiert, sodass gerade dann der zulässigerweise nachverrechnete Betrag im Verhältnis zur Jahresprämie höher sein muss als bei vorzeitiger Vertragsauflösung in einem späten Vertragstadium. Diese Relation ist nach seit über sieben Jahren ständiger höchstgerichtlicher Rechtsprechung sachlich gerechtfertigt. (...)

Eine gröbliche Benachteiligung kann darin ebenso wenig erblickt werden wie ein Untergraben des Kündigungsrechts - gerade auch nicht angesichts der Überlegungen des OGH und Schauers, wie oben dargestellt. Im Gegenteil: Würde man bei frühzeitig kündigenden Versicherungsnehmern verlangen, könnten dies letztere als Benachteiligung empfinden. Durch das relativ gleichmäßige Absinken der Nachtragsprämie mit zunehmender Vertragsdauer und Vertragstreue glauben wir einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen der früh „aussteigenden“ Versicherungsnehmern einerseits und den die vereinbarte Vertragsdauer einhaltenden Versicherungsnehmern andererseits gefunden zu haben. (...)

Zur Klärung der Grundsatzfrage ging die antragstellende Fachgruppe auf das Kulanzangebot der Antragsgegnerin, ohne Präjudiz auf ein Drittel der Forderung zu verzichten, nicht ein.

Rechtlich folgt:

1. Zur Zuständigkeit:

Gemäß Pkt. 3.1.2. lit a der Satzung sind der Fachverband und die Fachgruppen bei allen Streitigkeiten nach Pkt. 3.1.1. der Satzung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung antragsberechtigt. Der Streitwert muss bei Fällen des Pkt. 3.1.2. lit a der Satzung nicht über € 500,-- liegen.

Die Voraussetzungen der Zuständigkeit der Schlichtungskommission sind daher in diesem Fall erfüllt.

2. Zur Zulässigkeit der Inhaltskontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB:

Die bereits durch die Qualifikation der Dauerrabattklausel als Bedingung und damit als Nebenvereinbarung vorgegebene Richtung in den Entscheidungen 7 Ob 146/03a und 7 Ob 227/06t hat der OGH in seiner Entscheidung 7 Ob 266/09g auch den Weg zur Inhaltskontrolle solcher Klauseln nach § 879 Abs 3 ABGB eröffnet. Denn § 879 Abs 3 ABGB gilt bekanntlich nur für Nebenbestimmungen. Als solche Nebenbestimmung bewertet der OGH nun die Vereinbarung der in der Prämienrabattklausel enthaltenen Bedingung. Mit diesen Klauseln werde nicht die Hauptleistungspflicht selbst, sondern es werden die Folgen der vorzeitigen Vertragsauflösung festgelegt. Sie betreffen daher Nebenbestimmungen und unterliegen daher der Inhaltskontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB (vgl Gruber in Fenyves/Schauer, VersVG, § 8 Rz 35f [unter dortiger falscher Nennung von 7 Ob 255/08p, Anm.]).

3. Zur Beurteilung der Sittenwidrigkeit nach § 879 Abs 3 ABGB: Der OGH hat bereits in der Vergangenheit zu Dauerrabattklauseln und der Frage, ob diese gröblich benachteiligend sind, Stellung genommen.

In seiner Entscheidung vom 21.4.2010, 7 Ob 266/09g, wurde eine Klausel, wonach der Versicherer den eingeräumten Dauerrabatt von 20% in voller Höhe bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages durch den Versicherungsnehmer zurückverlangen kann, für sittenwidrig erachtet. Er hielt dabei fest:

§ 8 Abs 3 VersVG regelt nicht, nach welchen Kriterien die Prämienrückvergütung zu berechnen ist. Er legt aber fest, dass der Versicherungsnehmer (nur) zum Ersatz von „Vorteilen“ verpflichtet werden kann, die ihm aufgrund der vereinbarten längeren Laufzeit zuteil wurden.

Der „Vorteil“, den der Versicherungsnehmer nach § 8 VersVG herauszugeben hat, kann nur der Betrag sein, der ihm im Hinblick auf die vorzeitige Kündigung und damit kürzere Vertragszeit ungerechtfertigterweise an „Mehr“ als Rabatt während der Laufzeit zugekommen ist.

Wendet man diese Rechtsprechung auf den der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt an, dann ist der Antragstellerin zuzustimmen, dass die betreffende Klausel für den Versicherungsnehmer gröblich benachteiligend ist. Kündigt der Versicherungsnehmer den Vertrag bis zum Ende des 4. Jahres, ist die Rückforderung nach der gegenständlichen Klausel (50% der Letztprämie) höher als der in diesen vier Jahren eingeräumte Rabatt (10% auf die Normalprämie pro Jahr, das entspricht 11,11% der rabattierten Prämie).

Somit wäre bei Kündigung bis zum Ende des 4. Jahres der Versicherungsnehmer schlechter gestellt, als wenn er auf den Laufzeitrabatt von vornherein verzichtet hätte. Der durch die Klausel LZ1 pauschalierte Betrag übersteigt das „Zuviel an Rabatt“, was im Ergebnis Strafcharakter hat und das gesetzliche Kündigungsrecht des Verbrauchers zum Ende des dritten Jahres unterläuft. Eine sachliche Rechtfertigung für die Benachteiligung des Konsumenten insgesamt liegt nicht vor.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 21. Juni 2018